

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Sondergenehmigung für Sonntagsarbeit für Mischfutterhersteller

Anfrage des Abgeordneten Hermann Grupe (FDP), eingegangen am 23.04.2019 - Drs. 18/3553 an die Staatskanzlei übersandt am 25.04.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 09.05.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat Mitte Dezember 2018 die Gewerbeaufsichtsämter per Erlass gebeten, Anträge auf Ausnahme vom Sonntagsarbeitsverbot im Zusammenhang mit einer Reihe von aufeinander folgenden Feiertagen mit zwei Vorgaben zu genehmigen. Zum einen stehe das Tierwohl im Mittelpunkt, das gefährdet wäre, wenn die Sonntage nicht als Arbeitstage für Mischfutterwerke genehmigt würden. In einem Antrag auf Ausnahme müsse dieses explizit Erwähnung finden. Zum anderen müssen die Genehmigungen mit der klaren Ankündigung versehen sein, dass dies die letztmalige Genehmigung sein werde.

Mischfutterwerke produzieren auf den jeweiligen Bedarf der Nutztiere sehr genau konzipierte Mischfuttermittel. Durch präzise und angepasste Fütterung ist es möglich, die Ausscheidung nicht genutzter Nährstoffe deutlich zu reduzieren.

Es ist nicht möglich, verschiedene Margen mit individuellen Rezepturen, die speziell auf die einzelbetrieblichen Verhältnisse der Tierhalter zugeschnitten sind, zusammen zu lagern. In der Mischfutterbranche ist es logistisch schwierig, vorzuproduzieren. Die Lagermöglichkeiten beim Mischfutterunternehmer, aber auch bei den Tierhaltern sind begrenzt, wodurch ein Überbrücken mehrerer produktionsfreier Tage kaum möglich ist.

Abrupte Futterumstellungen aufgrund produktionsfreier Tage können erhebliche Erkrankungen in den Tierbeständen nach sich ziehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Grundgesetz schützt Sonn- und Feiertage. Mit Beschluss des Landtages vom 16.12.1999 - Drs. 14/1249 - hat der Landtag seine Verpflichtung aus Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung bekräftigt, den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen und die Landesregierung und die Kommunen gebeten, Ausnahmen vom Sonntagsschutz auf das Notwendige zu begrenzen.

Das Arbeitszeitgesetz lässt in begründeten Fällen gesetzliche Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen zu. Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen kann für bestimmte Tätigkeiten, Betriebe oder Branchen dann erlaubt sein, wenn die Arbeiten nicht an Werktagen erledigt werden können. Mischfutterhersteller gehören in der Regel nicht hierzu.

1. Welche Notwendigkeit rechtfertigt die Entscheidung, keine weiteren Ausnahmen zum Sonntagsarbeitsverbot zu erteilen?

Die Frage stellt sich nach Ansicht der Landesregierung umgekehrt: Welche Verhältnisse rechtfertigen die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe? Die im Ermessen der Aufsichtsbehörde stehende Bewilligung einer Sonn- und Feiertagsarbeit ist im Einzelfall nach Erfüllung der abschließend aufgeführten Bewilligungstatbestände grundsätzlich möglich (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG - besondere Verhältnisse und zur Verhütung unverhältnismäßigen Schadens). Die dabei zu berücksichtigenden besonderen Verhältnisse und der unverhältnismäßige Schaden sind durch die Antragsteller jeweils bezogen auf den Einzelfall zu belegen. Ein pauschaler Verweis ist nicht zulässig. Besondere Verhältnisse sind insbesondere vorübergehende außerbetriebliche Sondersituationen, die ohne Zutun des Arbeitgebers gegeben und weder von ihm selbst geschaffen noch zu verantworten sind. Dies kann z. B. die plötzliche Erkrankung eines Teils der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ein Maschinenschaden oder eine Betriebsunterbrechung durch Brand sein. Sonn- und gesetzliche Feiertage sind, soweit nicht andere als die vorgehend genannten Gründe hinzukommen, für sich nicht unter den Begriff der besonderen Verhältnisse des § 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG zu subsumieren, da sie Bestandteil eines jeden Kalenderjahrs und damit planbar sind. Allein die gesetzlich vorgeschriebene Betriebsruhe an Sonn- und Feiertagen begründet keine besonderen Verhältnisse, die wiederum die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- oder Feiertagen erfordert.

Soweit im Bewilligungsverfahren Auswirkungen bei Tierhaltern vorgetragen werden, sind diese im Rahmen der Ermessensausübung neben dem Eingriff in die unternehmerische Freiheit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage ebenso gegenüber zu stellen wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und alle zu gewichten.

2. Welche möglichen Handlungsalternativen sind der Landesregierung bekannt, um ernsthafte Erkrankungen der Tiere aufgrund abrupter Futterumstellungen auszuschließen?

Soweit nachweislich individuell zugeschnittene und zum Teil aufgrund bestimmter Nährstoffe auch sensible Futtermittel benötigt werden, kann dieser Sachverhalt im Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden.

3. Welche Möglichkeiten sind der Landesregierung bekannt, die den logistischen Lagerproblemen bei den Mischfuttermittelunternehmen und dem Tierhalter entgegenwirken und das vorausschauende Produzieren ermöglichen?

Für nicht nach individuellem Bedarf hergestellte oder nicht sensible Futtermittel zeigt die Information vom Dezember 2018 an Gewerbeaufsichtsämter und Fachverband Möglichkeiten für eine frühzeitige Vorplanung der Futtermittelhersteller und Kunden auf, insbesondere für vorausschauende Produktion, Anlagen- und Lagerkapazitäten sowie Bevorratung.